

# BEITRAGSORDNUNG DER ABTEILUNG FUSSBALL DES SV LICHTENBERG 47 E.V.



## § 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Regelung in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage im § 8 der Vereinssatzung in der Fassung vom 27.06.2022. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung der Abteilung Fußball geändert werden.
- (3) Die Beitragsordnung der Fußballabteilung wurde am 22.11.2024 auf der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

## § 2 Beitragspflicht

- (1) Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen vierteljährlichen oder jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Über die Befreiung der Beitragspflicht entscheidet der Vorstand.
- (3) Beitragsbefreit sind grundsätzlich folgende Mitglieder der Abteilung Fußball:  
Aktiv im Spielbetrieb befindliche Schiedsrichter.  
Trainer, Übungsleiter und Mannschaftsbetreuer, die über einen gültigen Vertrag verfügen.

## § 3 Beschlüsse zum Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung der Abteilung Fußball beschlossen. Die Mitgliederversammlung legt die zu zahlenden Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden immer zum ersten des jeweiligen Quartals erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## § 4 Höhe der Beitragssätze

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.  
Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme von ermäßigten Beitragsformen.
- (3) Es werden von den Mitgliedern folgende Beiträge erhoben:

Erwachsene, Jugendliche und Kinder:	20,00 EUR pro Monat
Passive Mitglieder	12,00 EUR pro Monat
Rentner	12,00 EUR pro Monat
Erwerbsminderungsrentner	10,00 EUR pro Monat
Ermäßigter Vereinsbeitrag (s. Pkt. II)	12,00 EUR pro Monat

## **§ 5 Zahlungsform**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren sind mittels SEPA-Lastschriftverfahren zu zahlen.  
Für Neumitglieder sowie für bestehende Mitglieder ist die Zahlung per Lastschrift bindend.
- (2) Der monatliche Vereinsbeitrag wird vierteljährlich per SEPA-Lastschrift eingezogen.  
Bei jährlicher Zahlungsweise beträgt der Vereinsbeitrag für aktive Mitglieder 200,00 EUR, für passive Mitglieder und Rentner 120,00 EUR und für Erwerbsminderungsrentner 100,00 EUR. Dies ergibt ein Rabatt von 40,00 EUR für aktive, 24,00 EUR für passive und Rentner und 20,00 EUR für Erwerbsminderungsrentner.
- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.  
Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.  
  
Bei Zahlungsrückständen erfolgt eine Mahnung. Diese ist mit Mahnkosten in Höhe von 5,00 EUR verbunden. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit Mahnkosten in Höhe von 10,00 EUR verbunden sind. Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gem. § 9 der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (4) Bei Zahlungsrückständen von einem Quartal kann ein Mitglied vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Das Spielrecht wird zeitweilig entzogen.  
Bei weiteren Zahlungsrückständen ist dem Spieler die Teilnahme am Training und Spielbetrieb untersagt.

## **§ 6 Gebühren**

- (1) Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 20,00 EUR für alle Neumitglieder erhoben.
- (2) Es wird eine einmalige Austrittsgebühr in Höhe von 10,00 EUR erhoben.

## **§ 7 Umlagen**

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

## **§ 8 Datenverarbeitung**

Die Beitrags-, Gebühren und Umlagen Erhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV)  
Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

## **§ 9 Vereinsaustritt**

Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht entsprechend der Vereinssatzung bis zum 30.06. oder 31.12. des laufenden Geschäftsjahres bestehen.  
Sofern das letzte Quartal per SEPA-Lastschrift eingezogen worden ist, erlischt dieses SEPA-Mandat automatisch. Eine schriftliche Bestätigung erfolgt nicht.